

Bericht und Antrag 04-118
des Regierungsrates an den Kantonsrat
über die Teilrevision des
Pensionskassendekretes
(Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Teilrevision des Pensionskassendekretes vom 28. November 1994 (SHR 185.110). Die Vorlage orientiert sich an den vom Kantonsrat am 29. März 2004 gefassten Grundsatzbeschlüssen über die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und setzt diese um. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion 1/2002 der Spezialkommission 2001/8 vom 21. Oktober 2003 (Amtdruckschrift 03-106). Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

Die Kantonale Pensionskasse wurde im Jahr 1925 gegründet. Bei der Kassengründung wurde, um die Kosten möglichst tief zu halten, mit einem technischen Zinsfuss von 5% gerechnet. Da aber der durchschnittliche Zinsertrag wesentlich unter den seinerzeit angenommenen Daten lag, kam es recht bald zu beachtlichen Defiziten in der versicherungstechnischen Bilanz. Dies führte dazu, dass im Jahre 1936 die ganze Versicherungskasse auf neue versicherungstechnische Grundlagen gestellt und der technische Zinsfuss mit 4% den realen Verhältnissen angepasst werden musste. Rund ein Jahrzehnt später, nämlich im Jahre 1947, mussten wiederum andere versicherungstechnische Grundlagen in Kraft gesetzt werden, da die bisherigen wegen den merklich veränderten Verhältnissen in den Invalidisierungs- und Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten und auch wegen den ge-

ringeren Zinserträgen auf den Kapitalien längst überholt waren. In Anpassung an die neuen Gegebenheiten wurde der technische Zinsfuss auf 3.5% reduziert. Diese sich aufdrängende Änderung der technischen Grundlagen brachte der Kasse in der Folge prozentual den höchsten Fehlbetrag in der technischen Bilanz, der je ausgewiesen wurde. Die Deckung der Passiven durch die vorhandenen Aktiven (Deckungsgrad) sank in jenem Jahr auf den tiefsten Stand von rund 72%.

Die weitere Entwicklung der Pensionskasse und die erstellten versicherungstechnischen Bilanzen riefen in der Folge Ende der Vierzigerjahre dringend nach einer umfassenden Sanierung. Nach langwierigen Vorarbeiten wurde auf den 1. Januar 1951 ein neues Dekret in Kraft gesetzt, das den vorgeschlagenen Sanierungsmodalitäten entsprach und im Laufe der Jahre zu einer Gesundung der finanziellen Lage führte. Das neue Dekret erhöhte einerseits die Prämien, reduzierte aber andererseits die Rentenansprüche. Diese finanziell stark einschneidenden Massnahmen konnten nur durchgesetzt werden, weil auf den 1. Januar 1948 die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in Kraft gesetzt wurde, wodurch den Rentenbezüglern der Einkommensverlust etwas gemildert wurde.

Die rigorosen Sparmassnahmen der Fünfzigerjahre wurden bereits im Jahre 1957 wieder aufgehoben, obwohl der Deckungsgrad nicht 100% betrug. Zudem wurden die Renten von 52% auf 56% der zuletzt versicherten Besoldung angehoben. Dies hatte die Auswirkung, dass der Deckungsgrad 1959 nur noch rund 92% betrug. Um die eingetretene Teuerung auf den Renten teilweise auszugleichen, beschloss der Grosse Rat im Jahre 1961 zudem die Ausrichtung von Indexzulagen an die Rentnerinnen und Rentner (70% der Teuerung). Seit dem 1. Januar 1971 wurde die Entwertung der Renten voll (100% der Teuerung) ausgeglichen, jedoch die entsprechende Finanzierung nicht sicher gestellt, was zur Folge hatte, dass der Teuerungsausgleich der Renten vollständig zu Lasten der Kasse ging. In der Folge sank der Deckungsgrad im Jahre 1974 auf rund 84%. Bis ins Jahr 1994 stieg der Deckungsgrad sukzessive bis auf etwas über 95%.

Per 1. Januar 1995 wurde auf Bundesebene die volle Freizügigkeit eingeführt. Dies verschlechterte den Deckungsgrad um rund 10%, weil die Mutationsgewinne praktisch ganz ausfielen. Bis ins Jahr 2000 stieg der Deckungsgrad aber wieder auf rund 93.5% an. Infolge der sehr schlechten Vermögenserträge in den Jahren 2001 und 2002 sank der Deckungsgrad auf 88%. Dank der Erholung der Börse konnte per Ende 2003 sodann wieder ein Anstieg auf über 90% erreicht werden. Somit kann festgehalten werden: Seit Bestehen der Kantonalen Pensionskasse hat der Deckungsgrad nie 100% betragen.

Seit 1985 ist das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Dieses schreibt grundsätzlich eine Deckung der Passiven durch die Aktiven von 100% vor. Öffentlich-rechtliche Kassen (die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen ist eine solche) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Unterdeckung aufweisen, wenn der Bund, ein Kanton oder eine Gemeinde die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen übernimmt. Im Kanton Schaffhausen besteht de jure keine Staatsgarantie.

Erst seit privatrechtliche Kassen wegen ungenügenden Vermögenserträgen (Börse, Rückgang der Verzinsungen, Auslagerung von Firmenteilen) in Unterdeckung fielen, wurde das Problem der Unterdeckung schweizweit zum Thema. In der Folge wurde die Bundesgesetzgebung angepasst. Das BVG wurde mit verschiedenen Zusatzartikeln ergänzt und der Bundesrat hat die Verordnungen den neuen Begebenheiten angepasst. Folgende Neuerungen, welche in der Juni-Session 2004 vom Bundesparlament bereinigt wurden, müssen besonders beachtet werden:

Art. 65c BVG (neu) Zeitlich begrenzte Unterdeckung

¹ Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit nach Art. 65 Abs. 1 ist zulässig, wenn:

- a. sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2); und

- b. die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- ² Bei Unterdeckung muss die Vorsorgeeinrichtung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über ergriffene Massnahmen informieren.

Art. 65d BVG (neu) Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.

² Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen wie den Vorsorgeplänen und der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

³ Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung:

- a. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer;
- b. von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge

erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

⁴ Sofern sich die Massnahme nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Vorsorgeeinrichtung den Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Per 1. April 2002 wurde eine Teilrevision des Pensionskassendekrets in Kraft gesetzt. Diese hatte zur Folge, dass unter gewissen Umständen (Deckungsgrad unter 100% und rückläufig) die zukünftigen Indexzulagen auf den Renten nicht oder nicht ganz ausgeglichen werden mussten.

Der aufgrund der Motion 1/2002 vom Regierungsrat erstellte Zwischenbericht und Antrag an den Kantonsrat vom 21. Oktober 2003 (Amtdruckschrift 03-106) wurde vom Kantonsrat an der Sitzung vom 29. März 2004 beraten. Der Kantonsrat hat dabei folgende Beschlüsse gefasst:

1. In spätestens 10 Jahren ist ein Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen.
2. Bei Massnahmen zur Stabilisierung oder Verbesserung des Deckungsgrades sollen mittel- und längerfristig Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentner angemessen betroffen sein.
3. Von den Arbeitgebern wird zur Sanierung der Pensionskasse ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 1.5 Prozent der versicherten Besoldung erhoben, befristet bis zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent.
4. Von den Arbeitnehmern wird zur Sanierung der Pensionskasse ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 1.0 Prozent der versicherten Besoldung erhoben, befristet bis zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent.
5. Die weitere Indexierung der Renten richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Dekretsrevision

eine Fondslösung für die Indexierung der Renten zu prüfen.

Die nun unterbreitete Vorlage setzt die vom Kantonsrat am 29. März 2004 gefassten Beschlüsse um, wobei die neue Bundesgesetzgebung in diesen Punkten mit einbezogen wird. Die Dekretsrevision konzentriert sich fast ausschliesslich auf das Ziel, die Unterdeckung zu beheben, damit die Inkraftsetzung sofort erfolgen kann. Eine Verzögerung würde die Absicht des Kantonsrates, die Unterdeckung in 10 Jahren zu beheben, weiter aufschieben.

Unmittelbar im Anschluss an die vorliegende Teilrevision muss eine weitere, umfassendere Revision angegangen werden, weil die 1. BVG-Revision weitere Anpassungen im Dekret zur Folge hat. Gleichzeitig sollte auch eine zukünftige Indexierung der Renten auf eine finanziell gesicherte Basis gestellt werden. Damit wird eine Totalrevision nötig. Im neuen Personalgesetz sind zudem die neuen Zuständigkeiten zu beachten. Die erwähnte Totalrevision soll im Jahr 2005 erarbeitet werden.

II. Die einzelnen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung

1. Erheben von Sonderbeiträgen (§ 4 Abs. 4 [neu] PK-Dekret)

Die neuen Art. 65c und 65d BVG schreiben vor, dass Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung reglementarischer Grundlagen bedürfen. Es ist daher unumgänglich, unter § 4 (Beschaffung der Mittel) die neue Art der Beschaffung von Mitteln für die Finanzierung der Unterdeckung mit dem neuen Abs. 4 zu regeln. Die Berechnung des Deckungsgrades ist gesamtschweizerisch einheitlich geregelt, das heisst, der Deckungsgrad, welcher der Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss, ist ohne Wertschwankungsreserven auszuweisen.

Hauptursache der Unterdeckung sind die nicht genügend finanzierten Indexzulagen auf den Renten. Um die Unterdeckung nachhaltig zu beheben, sind nebst den Sonderbeiträ-

gen zusätzliche Massnahmen nötig. So ist es unumgänglich, dass bis zur Erreichung eines genügenden Deckungsgrades auf die Ausrichtung von zusätzlichen Indexzulagen verzichtet wird.

Das Total der versicherten Besoldungen der ganzen Kasse betrug am 31. Dezember 2003 264 Mio. Franken. Dies ist eine Grösse, die jährlich per 31. Dezember ermittelt wird. Es ist daher sehr einfach zu berechnen, wie hoch die Auswirkung der beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung jährlich ist.

2. Höhere Anforderung an den Deckungsgrad (§ 5 PK-Dekret)

Grundsätzlich müssen auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen einen Deckungsgrad von 100% aufweisen. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen des Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können und die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Es genügt nicht, erst eine Dekretsrevision einzuleiten, wenn der Deckungsgrad unter 90% fällt (bisherige Fassung).

3. Verzinsung der Altersguthaben (§ 7 Abs. 2 PK-Dekret)

Die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben wird von der Verwaltungskommission im Reglement (Ziff. 3) festgesetzt. Bis jetzt war die Höhe der Verzinsung in diesem Paragraphen nicht erwähnt. Seitdem der technische Zinsfuss und der Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben unterschiedlich hoch sind, drängt sich diese Präzisierung (Verweis auf § 26 Abs. 1) im Dekret auf.

4. Beitrittspflicht (§ 10 Abs. 1 und 4 lit. c PK-Dekret)

Die bisherige Einkommenslimite für die Beitrittspflicht entsprach der Höhe der maximalen einfachen AHV-Rente. In der BVG-Revision wurde diese Limite gesenkt.

Art. 46 BVG schreibt vor, dass Lohn, welcher bei nicht der Kantonalen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern verdient wird, versichert werden kann, wenn es die reglementarischen Bestimmungen nicht ausschliessen. In solchen Fällen entsteht für den entsprechenden, der Kantonalen Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ein grosser Aufwand, denn es liegt an ihm, mit einem oder allenfalls mit mehreren externen Arbeitgebern abzurechnen. Auch wenn diese Möglichkeit, sich bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern, in Zukunft ausgeschlossen werden soll, besteht für die Arbeitnehmenden die Möglichkeit, sich bei der BVG-Auffangeinrichtung zu versichern. Die lit. a und b von § 10 Abs. 4 erfahren keine Änderung.

5. Prämien und Sonderprämien (§ 16 Abs. 2 PK-Dekret)

Die Indexzulagen werden nicht durch Arbeitgeberbeiträge mitfinanziert. Zu Zeiten von überdurchschnittlichen Mehrerträgen auf den Anlagen (Ertragsüberschüsse) war die Finanzierung der Indexzulagen durch diese gesichert.

6. Zahlungsweise (§ 19 PK-Dekret)

Ratenzahlungen werden dann erhoben, wenn das Mitglied sich für den Einkauf entschieden hat. Das ist erst möglich, wenn das Freizügigkeitsguthaben der vorherigen Kasse eingegangen ist. Die bisherige Bestimmung verlangt, dass unter Umständen nach Monaten rückwirkende Raten nachgefordert werden müssen. Dies führt oft zu finanziellen Problemen bei den Versicherten. Für die Kasse entsteht dadurch kein Schaden, da nur für bezahlte Raten Gegenleistungen erbracht werden müssen.

Die Höhe der Verzinsung wird von der Verwaltungskommission im Reglement (Ziff. 3) festgesetzt. Der bis jetzt erwähnte technische Zinsfuss wird für die Berechnung der Deckungskapitalien auf den laufenden Renten verwendet. Die Verzinsung der Raten muss zum gleichen Zinssatz erfolgen, wie die Alterssparkonti verzinst werden. Dieser wird gemäss § 3 Abs. 3, resp. § 26 Abs. 1 von der Verwaltungskommission festgelegt.

7. Gutschriften (§ 20 PK-Dekret)

Der technische Zinsfuss, der Zinssatz für die Verzinsung der Alterssparkonti sowie der Zinssatz für die Verzinsung des individuellen Kontos für die Ermittlung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz Art. 17 (FZG) können verschieden sein. Zudem kann der Zinssatz während der Dauer von laufenden Ratenzahlungen ändern.

Abs. 1 und 2 und somit der ganze § 20 können aufgehoben werden weil:

- der technische Zinsfuss in § 3 Abs. 3 geregelt ist,
- der Zinssatz für die Verzinsung der Alterssparkonti gemäss § 26 Abs. 1 erfolgt,
- die Ermittlung des Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG in § 24 Abs. 3 umschrieben ist.

8. Indexzulagen (§ 43 Abs. 1 und 5 PK-Dekret)

Die bei der Kantonalen Pensionskasse bestehende Unterdeckung ist vor allem auf die zu wenig finanzierten Indexzulagen auf den Renten zurückzuführen. Um langfristig die Indexierung sicherstellen zu können, ist die Finanzierung auf eine solide Grundlage zu stellen. Primär sollen Indexzulagen nach finanziellen Möglichkeiten ausgerichtet werden. Damit auch die Rentnerinnen und Rentner einen Beitrag an die Behebung der Unterdeckung leisten (BVG Art. 65d Abs. 3 lit. b), die Renten indessen nicht gekürzt werden dürfen (Besitzstand), muss die Erhöhung der Indexierung auf den Renten, bis der Deckungsgrad 100% beträgt, ausgesetzt werden können.

Mit der Schaffung eines Indexfonds könnten die Indexzulagen auf eine gesicherte finanzielle Basis gestellt werden. Dazu sind umfassende Abklärungen notwendig, die den Rahmen dieser Revision sprengen würden. Die Lösung dieser Frage muss auf die vorgesehene Totalrevision verschoben werden.

9. Übergangsbestimmung

Gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG kann von den Rentnerinnen und Rentnern ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden. Dieser Beitrag ist aber nur zulässig, wenn seit der Entstehung des Rentenanspruchs Leistungsverbesserungen gewährt wurden, die nicht durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen vorgeschrieben worden sind. Die zurzeit laufenden Indexzulagen waren bis jetzt dekretiert, können somit nicht für die Behebung der Unterdeckung herangezogen werden. Der Besitzstand ist gewahrt. Die Rentnerinnen und Rentner können somit nur im Rahmen der seit 1. Januar 2003 durch die Pensionskasse nicht gewährten und durch zukünftig nicht gewährte Indexzulagen ihren Beitrag leisten. Um der im Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates zur Motion 1/2002 gestellten Forderung der angemessenen Beteiligung an der Finanzierung der Unterdeckung durch die Rentnerinnen und Rentner zu entsprechen, muss auf die Ausrichtung von zusätzlichen Indexzulagen per 1. Januar 2005 verzichtet werden können.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen können die vom Kantonsrat beschlossenen Grundsätze für die Pensionskassendekretsrevision umgesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für eine Teilrevision des Pensionskassendekretes zuzustimmen.

Zudem ist die am 18. Februar 2002 erheblich erklärte Motion 1/2002 der Spezialkommission 2001/8 als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 28. September 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Anhang

**Dekret
über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen
(Pensionskassendekret)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen (Pensionskassendekret) vom 28. November 1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Für die Behebung einer Unterdeckung (Art. 65c und 65d BVG) kann die Kasse von den Mitgliedern und den Arbeitgebern Sonderbeiträge von maximal 1.0% resp. 1.5% der versicherten Besoldung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss immer das 1.5fache des Beitrages des Mitglieders sein. Eine Unterdeckung liegt dann vor, wenn der Deckungsgrad gemäss § 5 weniger als 100% beträgt. Die Höhe der Sonderbeiträge legt die Verwaltungskommission jährlich im Reglement zum Pensionskassendekret fest. Beschaffung der Mittel

§ 5

Der Deckungsgrad wird nach Vorschrift des Bundes berechnet und soll mindestens 100% betragen. Deckungsgrad

§ 7 Abs. 2

² Für jedes Mitglied wird ein Alterssparkonto geführt, auf dem die Eintrittsleistungen, freiwillige Erhöhungsbeiträge zur Rentenverbesserung und die Altersgutschriften verbucht werden. Der Saldo dieses Kontos ist das Altersguthaben. Die Altersguthaben werden mit dem gemäss § 26 Abs. 1 festgelegten Zinssatz verzinst. Altersguthaben

§ 10 Abs. 1 und 4 lit. c (neu)

Beitrittspflicht

¹ Der Beitritt zur Kasse ist für alle beim Kanton oder bei einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch, sofern der Jahresverdienst höher ist als der Mindestlohn nach BVG. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern ist das gesamte Einkommen massgeblich. Das Mitglied hat den Arbeitgeber über sein gesamtes Erwerbseinkommen zu informieren.

⁴ Nicht versichert werden:

c) Lohn von Versicherten von nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern.

§ 16 Abs. 2

Prämien

² Die Arbeitgeberbeiträge dienen zur Mitfinanzierung der Risikoleistungen, der Sparbeiträge und der weiteren Aufwendungen der Kasse.

§ 19

Zahlungsweise

Nicht bar bezahlte Eintrittsgelder nach § 22 werden in monatlichen Raten bezahlt. In der Regel beträgt die Zahlungsfrist fünf Jahre. Das Mitglied kann aber eine andere Zahlungsdauer wählen. Die Höhe der Raten wird mit dem gemäss § 26 Abs. 1 festgelegten Zinssatz berechnet.

§ 20

Gutschriften

Aufgehoben

§ 43 Abs. 1 und 5

Indexzulagen

¹ Steigt der Landesindex der Konsumentenpreise, so wird die Entwertung der Basisrente nach den finanziellen Möglichkeiten der Kasse auf dem effektiv ausbezahlten Rentenbetrag ausgeglichen. Bei einer Unterdeckung werden in der Regel keine zusätzlichen Indexzulagen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich über die auszurichtenden Indexzulagen. Unter Vorbehalt von Abs. 4 bleibt der Besitzstand gewahrt. Im Basisjahr und im folgenden Jahr werden keine Indexzulagen ausgerichtet.

⁵ Wird die Entwertung der Basisrenten ganz oder teilweise ausgeglichen, werden die Indexzulagen jeweils auf Beginn des nächsten Jahres angepasst, sofern sich der Index seit der letzten Anpassung der Zulagen um mindestens 1% verändert hat. Als Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs dient der September-Index.

II.

Die laufenden Indexzulagen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 30. September 2000 von 100.7 Punkten (Mai 2000 = 100). Auf Beginn des Jahres 2005 findet kein weiterer Ausgleich der Entwertung der Basisrenten statt.

Übergangs-
bestimmung

III.

¹ Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: